



An die beaufsichtigten Stiftungen unserer
Region
An die im Aufsichtsgebiet tätigen
Revisionsstellen

Basel, 26. Januar 2012

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2011 an die Aufsichtsbehörde und gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns wiederum, Sie mit unserem jährlichen Rundschreiben auf die aus unserer Sicht wichtigsten Neuerungen bei den klassischen Stiftungen hinzuweisen und unsere Feststellung aus den vorjährigen Berichterstattungen im Hinblick auf die anfallende Berichterstattung 2011 weiterzugeben. Das Rundschreiben erfolgt **zum ersten Mal als Information der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel** und in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn.

1. Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

a. Einreichungsdatum der Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung ist jeweils spätestens innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres, in der Regel bis am 30. Juni des Folgejahres einzureichen; **für das Jahr 2011: am 30. Juni 2012. Fristgerecht eingereicht sind die Unterlagen, wenn sie am letzten Tag der Frist bei der Aufsichtsbehörde eingetroffen sind.**

Für im Jahr 2011 neu errichtete Stiftungen ergibt sich das Einreichungsdatum aus der Aufsichtsübernahmeverfügung.

b. Fristerstreckungsgesuche

Fristerstreckungen sind möglich. Sie sind schriftlich einzureichen. Erste Fristerstreckungsgesuche werden wir grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligen. Zweite und folgende Fristerstreckungen werden für maximal einen Monat bewilligt. Die Bearbeitung von Fristerstreckungen (ab 2. Fristerstreckung) und Mahnungen sind kostenpflichtig.

c. Berichterstattungsunterlagen

Als Berichterstattungsunterlagen einzureichen sind:

- die vom Stiftungsrat **rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung**, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung mit den Vorjahreszahlen und dem Anhang,
- der **Bericht der Revisionsstelle**, sofern die Stiftung nicht durch die Aufsichtsbehörde vom Revisionsstellenobligatorium befreit worden ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen weiter unten sowie unter Ziffer 4) bzw. der umfassende Bericht an den Stiftungsrat, sofern eine ordentliche Revision durchgeführt wird,
- das vollständige Protokoll der Sitzung des Stiftungsrates über die Genehmigung der Jahresrechnung
- der Tätigkeitsbericht (sog. Jahresbericht) des Stiftungsrates.

Sofern das Protokoll bzw. der Anhang ausreichend Auskunft gibt über die Tätigkeit der Stiftung im Berichtsjahr, genügt das Protokoll - ein zusätzlicher Tätigkeitsbericht ist nicht erforderlich. Das

Protokoll muss seinerseits Auskunft darüber geben, dass der Stiftungsrat die Genehmigung der Jahresrechnung in statutenkonformer Besetzung beschlossen hat. **Wir erwarten die Einreichung des vollständigen Protokolls** (keine Auszüge). Dies erspart Ihnen unnötige Rückfragen. Bitte beachten Sie auch, dass die Jahresrechnung nur dann als rechtsgültig unterzeichnet gilt, wenn die Unterschriften gemäss Handelsregisterauszug auf der Jahresrechnung selber angebracht sind (z.B. keine Unterschriften nur auf dem Begleitbrief etc.).

Anforderungen an den Anhang

Neben den formellen Aspekten (z.B. Nennung der aktuellen Urkunde, Reglemente, konkreten Zusammensetzung, Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates sowie von Drittpersonen, die die Unterschrift für die Stiftung führen), sind im Anhang der Jahresrechnung u.a. folgende Sachverhalte zu erläutern:

- Bewertungsgrundsätze
- Allfällige Anlagegrundsätze (ab einem Vermögen von CHF 1 Mio. empfehlen wir die Erstellung eines Anlagereglements)
- Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Bilanz, wie zum Beispiel zu den Vermögenswerten sowie zum Bestand bzw. zur Veränderung der Rückstellungen bzw. der zweckgebundenen Fonds
- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche etc.)
- Erläuterungen allfälliger Honorare (insbesondere Stiftungsrats honorare und Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlage) Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand, Stellungnahme des Stiftungsrates zur Angemessenheit dieser Honorare sowie Erläuterungen eines allfälligen Sonderaufwandes)
- Allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (insbesondere Aussagen zur einer allfälligen Sanierung)

Wir weisen darauf hin, dass auch Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und einen Anhang nach Art. 663b OR erstellen, zusätzlich Auskunft über die oben erwähnten Sachverhalte geben müssen.

Falls die Stiftung Subventionen erhält, ersuchen wir um Einreichung der Subventionsverträge in Kopie.

Spezielle Anforderungen an Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit worden sind:

Die Stiftung muss explizit bestätigen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet (Vollständigkeitserklärung)
- die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist
- das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
- die Voraussetzungen für die Befreiung (vgl. Art. 83b Abs. 4 ZGB) weiterhin gegeben sind.

Alle Unterlagen sind **im Original** einzureichen (die Aufsichtsbehörde ist aktenführungspflichtig).

Sie können sich und auch uns zeitaufwändige Zusatzarbeit ersparen, wenn Sie die Berichterstattungsunterlagen vollständig einreichen.

2. Stiftungsreglemente und Mutationen im Stiftungsrat

- **Stiftungsreglemente** (z.B. Organisations-, Vergabe-, Honorar- oder Anlagereglemente etc.) **sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert einzureichen, ebenfalls allfällige Änderungen dieser Dokumente** (§ 11 der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012). Der Stiftungsratsbeschluss über die Genehmigung des betreffenden Reglements oder der Änderung ist ebenfalls einzureichen.
- Die **Besetzung des Stiftungsrates** muss statutenkonform sein, was bedingt, dass nach allfälligem Ausscheiden rechtzeitig Neuwahlen oder Kooptationen stattfinden. Mutationen im Stiftungsrat oder anderen Organen der Stiftung (z.B. Revisionsstelle) sind der Aufsichtsbehörde spätestens mit der Berichterstattung mitzuteilen und dem Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt für Adressänderungen. Diese können von uns nur beachtet werden, wenn sie im

Handelsregister eingetragen sind. Sofern damit eine Sitzverlegung verbunden ist, bedarf es darüber hinaus einer Anpassung des Stiftungsstatuts.

- Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die **Unvereinbarkeit** zwischen der Funktion als Mitglied des Stiftungsrates und jener als Revisionsstelle. Wir verweisen auf **Art. 83b ZGB**.
- Bei der Prüfung von Urkunden und Reglementen stellen wir oft fest, dass die genaue Mitgliederzahl des Stiftungsrates nicht festgelegt ist. Häufig finden sich etwa Formulierungen wie "Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern" oder etwa auch "Der Stiftungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern". Solche Formulierungen lassen es im konkreten Einzelfall nicht zu, festzustellen, ob der Stiftungsrat korrekt zusammengesetzt und ob ein Beschluss rechtsgültig zustande gekommen ist. Wir ersuchen Sie deshalb höflich, die Zahl der Stiftungsratsmitglieder in den Statuten oder in einem Reglement konkret festzulegen; wenn die Statuten eine „von – bis“-Regelung aufweisen, **muss** die genaue Anzahl Stiftungsräte in einem Reglement festgelegt werden.

3. Zweckerfüllung der Stiftung

Der Tätigkeitsbericht (allenfalls das ausführliche Protokoll bzw. der Anhang, vgl. Buchstabe c. oben) muss Auskunft geben über die Erfüllung des Stiftungszwecks im vergangenen Jahr. Bleibt die Stiftung über längere Zeit hinweg untätig, ersuchen wir den Stiftungsrat im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung darzulegen, wie er den Zweck erfüllt bzw. erfüllen will. Falls eine Zweckerfüllung nicht mehr möglich sein sollte, hat der Stiftungsrat allenfalls eine Zweckänderung oder eine Aufhebung zu prüfen (Art. 88 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB). In beiden Fällen ist ein entsprechend begründetes Gesuch an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

4. Grundsätze der Rechnungslegung bzw. des Revisionsrechts

Grundsätzlich gelten für Stiftungen die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 83b Abs. 3 ZGB).

Revisionen dürfen nur noch von Revisionsstellen bzw. Revisoren durchgeführt werden, welche von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde anerkannt sind.
(Vgl. dazu: www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch.)

Revisionsberichte, welche die Revisionsart nicht zum Ausdruck bringen oder die je nach Revisionsart unterschiedlichen Bestätigungen nicht oder unvollständig erhalten, werden zurückgewiesen und gelten als nicht eingereicht.

Bei ordentlicher Revision (Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 und Art. 727a OR) richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle nach Art. 728a OR. Die Revision muss durch einen Revisionsexperten/eine Revisionsexpertin durchgeführt werden und es ist grundsätzlich der Standardtext der Schweizerischen Treuhandskammer zu verwenden. Der umfassende Bericht der Revisionsstelle ist zu den Akten der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bei eingeschränkter Revision richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle nach Art. 729a OR. Die Revision kann durch einen Revisor/eine Revisorin durchgeführt werden. Im Revisionsstellenbericht ist deutlich auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision hinzuweisen (vgl. auch dazu den Standardtext der Schweizerischen Treuhandskammer). Sofern eine/mehrere bei der Revisionsstelle angestellte Personen bei der Buchführung mitgewirkt haben, muss dies im Revisionsstellenbericht deklariert werden (Wortlaut Standardtext: „Ein Mitarbeiter unserer Gesellschaft hat im Berichtsjahr bei der Buchführung mitgewirkt. An der eingeschränkten Revision war er nicht beteiligt.“); Art. 729 Abs. 2 OR.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die massgeblichen Schwellenwerte für die Abgrenzung zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision per 1. Januar 2012 ändern. Die neuen Werte gelten indessen erst für die Jahresrechnung 2012. Sie sind für die Jahresrechnung 2011 mithin noch nicht zu beachten.

5. Website

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Muster-Stiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Dort finden Sie auch einen Ortsplan mit unserem Standort.

6. Interna

Seit dem 1. Januar 2012 firmieren das bisherige Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft und die bisherige Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht des Kantons Basel-Stadt als BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel. Die Zusammenführung der beiden Ämter stützt sich auf einen Staatsvertrag zwischen den beiden Kantonen.

Unsere Büros befinden sich neu an der Eisengasse 8, 4051 Basel. Die Postadresse lautet: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel. Telefon 061/205 49 50/52, Fax 061/205 49 70. Die Mailadresse lautet: stiftungsaufsicht@bsabb.ch oder vorname.name@bsabb.ch.

Die Einsatzzeiten aller Mitarbeitenden sowie die direkten Telefonnummern finden Sie auf unserer Website.

7. Neue Ordnung über die Stiftungsaufsicht

Der Verwaltungsrat der BSABB hat am 23. Januar 2012 die Ordnung über die Stiftungsaufsicht genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und ist auf alle Prüfhandlungen der BSABB massgebend. Sie ersetzt die bisherige Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 3. Februar 2004 des Kantons Basel-Stadt bzw. – im Bereich der klassischen Stiftungen – die Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (VBSV) vom 21. Dezember 1993 des Kantons Basellandschaft. Mit diesem Informationsschreiben lassen wir Ihnen diese neue Ordnung zukommen. Sie finden sie auch auf unserer Website.

8. Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen


Die nächste Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen findet am 15. und 29. März 2012 in Basel (Hotel Hilton) statt. Die Detailangaben finden Sie auf der beiliegenden Einladung. Das Programm finden Sie auch auf unserer Website (unter www.bsabb.ch).

Wir wünschen Ihnen und Ihren Stiftungen ein erfolgreiches 2012. Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit im 2012.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel


Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
Geschäftsleiterin


Lic. iur. Andreas Fahrländer
Leiter Fachbereich Recht